

**Abweichende Vereinbarung zur anderen Verteilung der Aufwendungen
für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des SGB II
(Abweichende Vereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 3
Ausführungsgesetz SGB II NRW)**

Präambel

Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 27.09.2004 ist der Kreis Steinfurt als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen worden. Entsprechend § 5 Abs. 2 Ausführungsgesetz SGB II (AG-SGB II NRW) hat der Kreis Steinfurt im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten/Gemeinden die zur Durchführung der ihm als Grundsicherungsträger obliegenden Aufgaben durch Satzung (vgl. Delegationssatzung SGB II vom 05.01.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, Nr. 1/2005) herangezogen. In diesem Fall tragen nach der ab 08.07.2006 geltenden neuen Regelung des § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB II NRW die Städte und Gemeinden 50 % der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Hierdurch soll eine Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung erreicht werden. Zugleich verpflichtet § 5 Abs. 5 Satz 2 AG-SGB II NRW den Kreis, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Weise ein Härteausgleich durch Satzung festgelegt wird, „wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt“.

Darüber hinaus können der Kreis und seine kreisangehörigen Städte/Gemeinden nach § 5 Abs. 5 Satz 3 AG-SGB II NRW abweichend von der 50 %igen Kostenbeteiligung eine andere Verteilung der Aufwendungen vereinbaren.

Im Kreis Steinfurt bestehen zwischen den kreisangehörigen Städten/Gemeinden und im Verhältnis zum Kreis unterschiedliche rechtliche Auffassungen zu der Frage, ob und in welcher Höhe nach § 5 Abs. 5 Satz 2 AG-SGB II NRW ein Härteausgleich festzulegen ist. Die rechtliche Auslegung und Anwendung der die Voraussetzung für einen Härteausgleich definierenden unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche strukturelle Unterschiede“ und „erhebliche Härte“ sind zwischen den Vereinbarungspartnern umstritten. Hieraus resultiert die konkrete Möglichkeit von gerichtlichen Auseinandersetzungen mit ungewissem Ausgang für alle Beteiligten.

Zur

- Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen
- Vermeidung politischer Streitigkeiten und Erhaltung des kommunalen Friedens zwischen allen Beteiligten und
- Gestaltung einer Übergangsphase für die durch die gesetzlich neu geregelte Kostenbeteiligung finanziell nachteilig betroffenen Städte/Gemeinden

schließen der Kreis Steinfurt und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lengerich, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Rheine, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen folgende

V E R E I N B A R U N G

§ 1

Kostenbeteiligung

1. Die kreisangehörigen Städte/Gemeinden beteiligen sich in den Jahren 2006, 2007 und 2008 mit einem Drittel an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II.
2. In den Jahren 2009 und 2010 beträgt die Beteiligungsquote der Städte und Gemeinden 40 %.
3. Ab dem 01.01.2011 gilt die gesetzliche Regelung des § 5 Abs. 5 AG SGB II NRW

§ 2

Berechnung der Aufwendungen für kommunale Leistungen

1. Grundlage der in die Kostenbeteiligung einzubeziehenden Aufwendungen für kommunale Leistungen sind die Netto-Aufwendungen des jeweiligen Haushaltsjahres für die durch die Delegationssatzung übertragenen Aufgaben.
2. Die Netto-Aufwendungen nach Abs. 1 werden wie folgt berechnet:
 1. Kosten der Unterkunft und Heizung abzüglich der Bundesbeteiligung (zurzeit 29,1 %)
 2. zuzüglich Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautionen
 3. zuzüglich Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage
 4. zuzüglich der einmaligen Leistungen
 5. abzüglich von Einnahmen in Zusammenhang mit der Leistungsgewährung, soweit diese dem kommunalen Träger zuzuordnen sind
 6. abzüglich der Einnahmen aus der Weitergabe der Wohngeldentlastung durch das Land, wobei die Einnahmen den einzelnen Städten/Gemeinden im Verhältnis des ihnen nach Ziffer 1. – 5. zurechenbaren Nettoaufwandes zugeordnet werden

Nicht in die Kostenbeteiligung einbezogen werden die Aufwendungen für flankierende psychosoziale Dienstleistungen.

§ 3
Laufzeit der Vereinbarung/Kündigungsfristen

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2006 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2010.

Steinfurt, _____

Kreis Steinfurt

In Vertretung

Kubendorff
Landrat

Dr. Ballke
Kreisdirektor

Rheine, _____

Stadt Rheine

In Vertretung

Dr. Kordfelder
Bürgermeisterin

Ehrenberg
Beigeordnete